

WÄRMELIEFERUNGSVERTRAG

zwischen

xxx (Bezüger)

als Eigentümer der Liegenschaft:
xxx, Parzelle Nr.xxx, Plan xxx in 3999 Oberwald
und

der Anergienetz Obergoms AG (ANOG)
betreffend

Wärmeversorgung der obgenannten Liegenschaft
durch das Anergienetz Obergoms

Einleitung

Die ANOG betreibt ein Wärmeverteilnetz für die Versorgung von Gebäuden mit Wärme - hauptsächlich zum Zwecke für die Gebäudeheizung.

Dabei wird die benötigte Heizenergie dem Tunnelwasser entzogen. Damit kann in der Gemeinde Obergoms Heizöl substituiert und ein Beitrag zum Schutze der Umwelt geleistet werden.

Art. 1 Vertragszweck

- 1.1 Der Vertrag regelt die Bedingungen, zu denen die ANOG den Bezüger mit Wärme aus dem Wärmeverteilnetz beliefern.
- 1.2 Die Wärme ist für folgende Verwendungszwecke bestimmt:
 - a) Raumheizung
 - b) Warmwasserbereitung im Winter und im SommerAllfällige andere Verwendungszwecke angeben.

Art. 2 Anschlussleistung

- 2.1 Für die bei Vertragsabschluss zur Versorgung vorgesehenen Wärmebezugsanlagen wird aufgrund der Projektgrundlagen sowie des eingereichten Anschlussgesuches vorläufig ein maximaler Wasserdurchfluss (abonnierte Durchflussmenge) von _____ l/s festgelegt.

2.2 Der Tunnelwasserbezug ist auf die in Art.2.1 abonnierte Durchflussmenge Q begrenzt. Innerhalb der ersten zwei Betriebsjahre oder bei veränderten Bedingungen kann die abonnierte Durchflussmenge auf Gesuch des Eigentümers dem effektiven Bezug angepasst und neufestgelegt werden.

Erweiterungen oder Sanierungen der heiztechnischen Anlagen des Bezügers, welche den maximalen Wasserbezug beeinflussen, müssen der ANOG frühzeitig bekannt gegeben werden.

2.3 Leistungsreserve: Die Anschlussleitungen sind für einen maximalen Tunnelwasserdurchfluss von _____ **l/s** dimensioniert. Einem Begehren um Erhöhung der abonnierten Durchflussmenge über diesen maximal vorgesehenen Wert kann die ANOG nur nach der zur Verfügung stehenden Leistungsreserve entsprechen. Die dadurch entstehenden Kosten werden durch den Bezüger übernommen.

Art. 3 Einmalige Anschlussgebühr (AG)

Für die vorgenannte Liegenschaft wird zum Zeitpunkt des Anschlusses eine einmalige Anschlussgebühr auf der Grundlage der Kompressorleistung der Wärmepumpe erhoben.

$$AG = 1200 \text{ CHF/kW} * P_{\text{Kompressor}} = 1200 \text{ CHF/kW} * xxx \text{ kW} = xxx \text{ exkl. MwSt.}$$

Art. 4 Vergütung der Wärmelieferung

Der Bezüger vergütet der ANOG für die Wärmelieferung einen jährlichen:

1. Jahresgrundpreis (entsprechend der abonnierten Durchflussmenge in l/s gem. Art. 2.1 und 2.2) und einen
2. Bezugspreis (entsprechend der jährlich bezogenen Tunnelwassermenge in m³).

Der Jahresgrundpreis ist auch zu bezahlen, wenn keine Wärme bezogen wird.

Beide Preise richten sich nach dem jeweils gültigen Tarifreglement der ANOG.

Während des ersten Betriebsjahres, bis zum Stichtag der Abrechnung, richtet sich der Jahresgrundpreis nach der Anzahl Tage ab Inbetriebnahme des Anschlusses.

Art. 5 Allgemeine Vertragsbestimmungen

Der beigefügte Tarifreglement und das Nutzungsreglement sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Insbesondere verpflichten sich beide Parteien, alles daran zu setzen, um die eigene heiztechnische Anlage energie- und umweltgerecht zu betreiben.

Art. 6 Rechnungsstellung

Im Juli erfolgt die Rechnungsstellung für eine Akontozahlung in der Höhe von 50% des zu erwartenden definitiven Rechnungsbetrages.

Im Januar erfolgt die Rechnungsstellung aufgrund effektivem Bezug für das vorangehende Kalenderjahr

Art. 7 Vertragsdauer und Vertragsauflösung

7.1 Der Vertrag tritt nach beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und dauert mindestens 10 Jahre. Wird der Vertrag nicht ein Jahr vor Ablauf mittels eingeschriebenem Brief gekündigt, so verlängert sich die Vertragsdauer stillschweigend ein weiteres Jahr.

7.2 Der Beginn der Wärmelieferung ist auf die Inbetriebnahme des Gebäudes am _____ terminiert.

Art. 8 Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner sind berechtigt und verpflichtet, die Gesamtheit ihrer Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem Dritten zu überbinden, unter Einschluss dieser Überbindungsklausel selbst. Die ANOG hat die Rechtsnachfolge lediglich dann nicht hinzunehmen, wenn ein wichtiger Grund für die Ablehnung des Dritten rechtfertigt.

Art. 9 Lieferungsverpflichtungen

9.1. Die ANOG verpflichtet sich Tunnelwasser gemäss „Reglement zur Wärmenutzung des Tunnelwasser Furka“ Art. 3.2 zur Verfügung zu stellen. Die ANOG verpflichtet sich, die abonnierte Durchflussmenge gemäss Art. 2 dauernd bereitzuhalten und zu liefern.

Ausnahmen gemäss Art. 9.2

9.2 Die Wärmelieferung kann unterbrochen werden oder eingeschränkt werden:

- bei höherer Gewalt
- zur Vornahme von Instandstellungs- Revisions- und Erweiterungsarbeiten
- bei Störungen im Energiezulieferungsbereich
- bei Betriebsstörungen

9.3 Ersatzansprüche gegen die ANOG für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden aus der Lieferungsunterbrüchen und Lieferungseinschränkungen sind ausgeschlossen.

Art. 10 Wasserentnahmeverbot

Dem Bezüger ist es strengsten verboten, dem Wärmeleitungsnetz Wasser für andere Zwecke zu entziehen.

Art. 11 Zutritt zu den Anlagen

Den Beauftragten der ANOG ist der Zutritt zu den Anlagen für Kontrollen, Ablesungen und Einstellungen jederzeit zu gewähren.

Art. 12 Rechtsgrundlage

- 12.1 Dieser Vertrag untersteht als privatrechtliche Vereinbarung den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes.
- 12.2 Allfällige Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag sind gütlich beizulegen. Sollte diese widererwarten nicht möglich sein, gilt Obergoms als Gerichtsstand.
- 12.3 Der vorliegende Vertrag wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet.

Art. 13 Besondere Bestimmungen

Keine

Ort / Datum: Obergoms, __.__.2015

Der Bezüger

ANOG AG

VR Präsident

Geschäftsführer